



FACHANWALT
ESL
FÜR ERBRECHT

- ▶ Erbschafts- und Schenkungssteuer
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge
- ▶ Internationales Erbrecht
- ▶ Erbauseinandersetzungen
- ▶ Testamentsvollstreckung
- ▶ Lebzeitige Verfügungen
- ▶ Vermächtnisse
- ▶ Testamentsgestaltung
- ▶ Testamentsanfechtung
- ▶ Pflichtteilsansprüche

ECKHARD LÜLLMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Syker Straße 188 FON +49 4221 9160697
27751 Delmenhorst FAX +49 4221 9160698
www.kanzlei-luellmann.de

Rechtsanwälte und Notare
Minor und Thomas

Robert Minor
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tätigkeitsschwerpunkte:
Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht,
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Manuela Thomas
Rechtsanwältin und Notarin
Tätigkeitsschwerpunkte:
Familienrecht, Erbrecht, Zivilrecht,
Grundstücks- und Immobilienrecht,
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bahnhofstraße 32 · 27749 Delmenhorst
Telefon 042 21/1 70 63/-64/-65
Fax 042 21/1 70 66
E-Mail: kanzlei-minor-und-thomas@ewe.net

SIGRUN | RIECK
Fachanwältin für Familienrecht

InfoDienstag
Neustart ab Januar '22
Kostenloses Seminar für alleinerziehende Mütter
Rufen Sie mich gerne an!

Cramerstr. 167 | 27749 Delmenhorst | ☎ 04221 9984466
kontakt@kanzlei-riECK.de | www.kanzlei-riECK.de

RIPKEN · KREFT · LAMOT
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Werner Ripken
Rechtsanwalt a.D. und Notar a.D. (bis 2017)
• Grundstücksrecht • Erbrecht
• Vertragsrecht

Niclas Kreft
Rechtsanwalt und Notar
• Mietrecht • Familienrecht • Baurecht

Arne Lamot
Rechtsanwalt
• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Amts-, Land- und Oberlandesgerichte
Oldenburger Straße 200 · 27753 Delmenhorst
Telefon 042 21/1 36 70 · Telefax 042 21/1 47 48

Sie vermissen Ihre Anzeige ...
und möchten gerne mit einem werbewirksamen
Auftritt dabei sein?
Dann rufen Sie mich an.
Susanne Kniepkamp
☎ 04221/156 167
Mediaberaterin für Sonderthemen



Eckhard Lüllmann ist Fachanwalt für Erbrecht und für Sozialrecht.

FOTO: DIETER FREESE

Schutz des Nachlassvermögens

In Deutschland werden jährlich mehrere hundert Milliarden an Wert vererbt

VON ECKHARD LÜLLMANN

DELMENHORST. Im Erbrecht gibt es bekanntlich ein sehr hohes Streitpotenzial. Dies betrifft in erster Linie Streitigkeiten unter den nahen Angehörigen. Seit einiger Zeit häufen sich allerdings auch Fallkonstellationen, in denen Personen, meist ohne familiäre Bindung zu den Betroffenen versuchen, sich deren Vermögen durch unrechtmäßige Verhaltensweisen oder Manipulation anzueignen. In diesem Bereich ist bereits seit längerem ein wachsendes Fallaufkommen zu verzeichnen. Die Erbschaftsvermögen steigen stetig. Der Umstand, dass jährlich in Deutschland Immobilien, Barvermögen, Edelmetalle oder sonstige Wertanlagen im Wert von mehreren hundert Milliarden Euro vererbt werden, übt häufig auch einen besonderen Reiz auf Personen aus, die nicht zum Kreise der unter normalen Umständen vorgesehenen Erben gehören. Zum anderen nimmt die soziale Isolation immer weiter zu. Diese zumeist außenstehenden Personen nutzen diesen Umstand gezielt aus, um sich als hilfsbereite Bezugsperson der älteren Menschen zu positionieren. Häufig haben ältere Menschen wenig Kontakte und neigen aufgrund ihrer Einsamkeit dazu besonders schnell Vertrauen zu Personen zu fassen, die es ver-

meintlich gut mit ihnen meinen. Dabei wird oft versucht, den Kontakt zur Familie der Betroffenen so schnell wie möglich zu unterbinden, indem die Angehörigen gezielt diskreditiert werden. Durch die aktuelle Pandemiesituation und die diesbezüglichen Kontaktbeschränkungen in der Vergangenheit fällt es den Akteuren noch leichter, dieses Ziel zu erreichen. Wenn Angehörige und nahestehende Personen die Entwicklung bemerken, ist es oft schon zu spät und der Schaden ist bereits entstanden. Diese Fälle der sogenannten Erbschleicherei bringen eine Vielzahl an schwerwiegenden erbrechtlichen Problemen mit sich. Auch wenn der Straftatbestand der Erbschleicherei nicht existiert, werden durch das unredliche Verhalten oft Straftatbestände des Betruges (§ 263 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) bzw. Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB), mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Untreue (§ 266 StGB) oder der falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) verwirklicht. Die Verwirklichung von Straftatbeständen durch manipulatives, täuschen-

des oder drohendes Einwirken auf die Betroffenen bei der Errichtung von Testamenten muss allerdings bewiesen werden. Hier liegt das wesentliche Problem, weil der Sachverhalt in der Regel erst nach dem Tod aufgeklärt werden kann. Grundsätzlich gilt die sogenannte Testierfreiheit, sofern die betroffene Person testierfähig ist. Eine Testierunfähigkeit ist grundsätzlich bei Personen unter 16 Jahren und bei Personen gegebenen, die gemäß § 2229 Abs. 4 BGB nicht in der Lage sind eine abgegebene Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dergestalt kann ein Erblasser grundsätzlich in seinem Testament seinen freien Willen zum Ausdruck bringen, wer erben soll. Lediglich durch etwa vorher errichtete gemeinschaftliche Testamente oder erbrechtliche Regelungen und deren Bindungswirkungen kann die Testierfreiheit beschränkt werden. Darüber hinaus schränken auch gesetzliche Verbote wie zum Beispiel das Heimgesetz, in welchem unter- sagt ist, dass Bedienstete von Alten- oder Pflegeheimen im Testament eines Bewohners bedacht werden dürfen, die Testierfreiheit ein. Wenn ein begünstigendes Testament vorliegt, wird in aller Regel zunächst von der Wirksamkeit ausgegangen. Nach dem Ableben sind Umstände, die für eine manipulative Einflussnahme, eine vorliegende Testierunfähigkeit oder andere Umstände, die zur Unwirksamkeit führen, von den Familienangehörigen oder den eigentlich begünstigten

Personen vorzutragen und im streitigen Fall auch zu beweisen. Dazu sind die entsprechenden Tatsachen in einigen Fällen unter entsprechender Anfechtungserklärung des betroffenen Testaments gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären. Auch mit einer Erbenfeststellungsklage kann das unwirksame Testament angegriffen werden. Dieses Vorgehen ist in der Praxis in der Regel oft schwierig und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Wenn sich der entsprechende Nachweis nicht mehr führen lässt, können Betroffene lediglich noch mit Pflichtteilsansprüchen den Schaden begrenzen, sofern die Betroffenen zu dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören. Pflichtteilsberechtig sind Erben 1. Ordnung, d.h. die Abkömmlinge des Erblassers sowie dessen Ehegatte oder Partner nach dem Partnerschaftsgesetz oder dessen Eltern. Für die betroffenen Personen, sowohl für die Erblasser als auch für die Angehörigen, ist eine derartige Situation extrem belastend und regelmäßig mit einem erheblichen Schaden verbunden. Zudem ist ein erfolgreiches Vorgehen im Nachhinein keinesfalls garantiert. **Fortsetzung dieses Artikels von Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann auf der nächsten Seite**



Erbvertragliche Regelungen können durch entsprechende Bindungswirkungen effektiv missbräuchliche und manipulative Einflussnahme von außen verhindern.
FOTO: THORBEN WENGERT/PIXELIO.DE

Fortsetzung des Artikels von Eckhard Lüllmann

Um derartige Fälle, in denen Familienmitglieder oder eigentlich Begünstigte um das Vermögen gebracht werden und die betroffenen älteren Personen den Lebensabend in einer Zwangslage verbringen, zu verhindern, kann insbesondere durch rechtzeitige erbvertragliche Gestaltungen und Vermögensübertragungen vorgebeugt werden. Erbvertragliche Regelungen können durch entsprechende Bindungswirkungen effektiv missbräuchliche und manipulative Einflussnahme von außen verhindern. Im Rahmen eines Erbvertrages lässt sich eine umfangreiche Regelung der Beteiligten treffen. Wird im Rahmen dieses Vertrages ein Erbe bestimmt, kann diese Erbeinsetzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht einseitig aufgehoben werden. Ein späteres Testament durch den Erblasser wäre dann unwirksam. Hierneben ließe sich durch erbvertragliche Regelungen auch Streit unter den Erben vermeiden und unter Umständen auch die Erbschaftssteuerlast reduzieren. Die Gestaltung mag auch dazu dienen, die Begünstigten an den Erblasser zu binden. Grundsätzlich kann in dem Erbvertrag jede denkbare Regelung untergebracht werden. Lediglich

sittenwidrige Vertragsgestaltungen scheiden hier aus. Zum Teil kann eine derartige Bindungswirkung auch mit der Errichtung eines Ehegattentestamentes durch Ehegatten oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes erzielt werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jedoch im Vergleich zum Erbvertrag eingeschränkt. Durch die vorgenannten erbvertraglichen Regelungen lässt sich das Vermögen jedoch nur eingeschränkt gegen manipulativ beeinflusste lebzeitige Verfügungen schützen. Zwar kann eine diesbezügliche lebzeitige Vermögensverfügung des beeinflussten Erblassers im Hinblick auf den vorvertrag geschlossenen Erbvertrag unwirksam sein, die Unwirksamkeit kann als beeinträchtigende Verfügung jedoch erst im Nachhinein festgestellt werden. Als weitere Schutzmöglichkeit vor derartigen Zugriffen von außen bietet sich insbesondere bei Immobilienvermögen die lebzeitige Übertragung unter Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvorbehalt an. Häufig lässt sich durch lebzeitige Übertragungen von Immobilien neben der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen und der Schenkungssteuerlast auch ein effektiver Schutz vor den oben skizzierten Szenarien erreichen. Hierneben

kann so oft auch Nachlassstreitigkeiten vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere, wenn alle Pflichtteilsberechtigten in die Planungen mit einbezogen werden. Auch diese Gestaltungsform bietet unter Umständen die Möglichkeit das Verhältnis unter den Beteiligten und deren emotionale Bindung zu verbessern. Gerade wenn die Eigentumsübertragung von Immobilien zu Lebzeiten unter dem Vorbehalt eines zeitlich befristeten oder lebenslangen Wohnrechtes oder eines Nießbrauchrechtes erfolgt, wird die Lebensstellung der Betroffenen nicht tatsächlich oft kaum beeinträchtigt. Im Wesentlichen ist unter einem unentgeltlichen Wohnrecht das Recht zu verstehen, eine Immobilie oder Teile einer Immobilie selbst unentgeltlich zu bewohnen. Eine monatliche Zahlung an den Eigentümer ist nicht vorgesehen. In der Regel werden lediglich die Nebenkosten weiterhin vom Wohnrechtsberechtigten getragen. Unter Nießbrauch ist die Berechtigung zu verstehen, für die betroffene Immobilie oder das Grundstück weiterhin Miet- oder Pachteinnahmen zu erzielen. Obwohl das Eigentum übertragen wird, erhält der Inhaber des Nießbrauchrechtes weiterhin den Miet- oder Pachtzins. Die vertraglichen Gestal-

tungsmöglichkeiten sind wesentlich vielschichtiger als in dieser verkürzten Darstellung. Der Betroffene kann sich insbesondere auch Rückübertragungsrechte vorbehalten und durch rechtzeitige Regelungen auch einen Schutz des Vermögens durch späteren Verbrauch für Pflegekosten-zuzahlungen erreichen. Ergänzend sollten auch die Gestaltungsmöglichkeiten von General- und Vorsorgevollmachten sowie Betreuungsverfügungen im Rahmen der Vorsorgeplanung mit einbezogen werden. Die Errichtung von General- und Vorsorgevollmachten kann ebenfalls einer Einflussnahme von außen ergänzend vorbeugen. Besonders wichtig ist es, innersfamiliär und im nahen Umfeld offen mit dem Thema Nachlass- und Vorsorgeplanung in der Familie und im Freundeskreis umzugehen. Nur durch einen offenen Umgang mit diesem Themenkreis können derartige Entwicklungen ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Komplexität ist und der bestehenden besonderen Formerfordernisse bei der Gestaltung ist eine anwaltliche oder notarielle Fachberatung zu empfehlen. **Verfasser dieses Artikels ist Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann aus Delmenhorst**

Rechtsanwaltskanzlei Lomp
Die Kanzlei für Familien-, Erb- und Arbeitsrecht

Wir setzen uns dafür ein, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!

Wiebke Lomp
Fachanwältin für Familienrecht

Eike Harms*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rieke Imhof*
Rechtsanwältin

Bismarckstraße 36 27749 Delmenhorst
Telefon 0 42 21 - 29 29 464
E-Mail: info@ra-lomp.de www.ra-lomp.de

*im Angestelltenverhältnis

Zweigstelle in Wildeshausen: Spengler Str. 1 · 27793 Wildeshausen
Termine nach telefonischer Vereinbarung · Telefon 04431-930007

Jens Kniepkamp
Rechtsanwalt
zugleich

Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Bismarckstraße 68
27749 Delmenhorst

Telefon (0 42 21) 80 06 00 · Fax (0 42 21) 80 06 02
E-Mail: RA-Jens-Kniepkamp@t-online.de
Internet: www.delmenhorst-rechtsanwalt.de

VICTORIA BIEDENKOPF
RECHTSANWÄLTIN

Ab 1. Dezember 2021
Cramer Straße 5
in Delmenhorst.
Ich freue mich auf Sie!

Tätigkeitsschwerpunkte
Familienrecht • Zivilrecht • Pferderecht

Bismarckstraße 39 | 27749 Delmenhorst
Telefon 04221/9 81 46 84 | Fax 04221/9 81 46 82
E-Mail: info@rain-biedenkopf.de

ROSENHAGEN Staatlich anerkannte
– GÜTESTELLE –

Das Verfahren von der Gütestelle vermeidet langwierige Gerichtsprozesse und ebnet Ihnen den Weg zu einer selbstbestimmten, nachhaltigen und effizienten Konfliktlösung.

www.rosenhagen-guestestelle.de

Schulstr. 22, 27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 399 65 40

KREISBLATT
AM SONNTAG

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte

Dr. Schmidt Habermeier von Seggern Quäß

Dr. Wolfgang Schmidt ^{1*}
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Notar a. D.

Holger von Seggern ²
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Insolvenzrecht und Steuerrecht

Anja Reeh-Fröhlich ²
Rechtsanwältin
Schwerpunkt: Familienrecht

Ulrike Habermeier ¹
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Sabine Quäß ¹
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ines Linster ¹
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Mietrecht und Verkehrsrecht

Pascal Zander ¹
Rechtsanwalt, Schwerpunkte:
Arbeitsrecht und Erbrecht

Delmenhorst ¹
Lange Straße 85-86, 27749 Delmenhorst
Tel.: 04221 - 963800, www.anwaelte-del.de

Ganderkesee ²
Markt 1, 27777 Ganderkesee, Tel.: 04222 - 2222
www.anwaelte-ganter.de

* VERTRAGS-ANWALT

ADAC

